

EMN T

2019

Anwendungsbereich:

Das Stromprodukt EMN T gilt für alle Verbrauchsstellen mit Niederspannungsanschluss und einem temporären Strombezug.

Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Reichenburg weist ihrer Kundschaft die Kosten für die Netznutzung und die Preise für elektrische Energie gemäss dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) ebenso die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromversorgungsverordnung (StromVV) auf den Rechnungen separat aus.

Die **Netznutzung** umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zur Kundschaft zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundschaft gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes EMN T wird ein verbrauchsabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben, sowie ein Grundpreis.

Die **Energie** bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Preise:

NETZNUTZUNG	Grundpreis (Fr./Monat)	Exkl. MWST	Inkl. MWST
	Grundpreis pro Messstelle inkl. Kasten	50.00	54.00
	Arbeitspreis (Fr./kWh)		
	Einheitstarif	0.1000	0.1077000
SDL	Arbeitspreis (Fr./kWh)		
Systemdienstleistung	Einheitstarif	0.0024	0.0025848
KEV	Arbeitspreis (Fr./kWh)		
Kostendeckende Einspeisevergütung inkl. Gewässerschutz	Einheitstarif	0.0230	0.0247710
ABGABEN AN GEMEINDE	Arbeitspreis (Fr./kWh)		
	Einheitstarif	0.0055	0.0059235
ENERGIE	Arbeitspreis (Fr./kWh)		
	Einheitstarif	0.0700	0.0753900
TOTAL	Arbeitspreis (Fr./kWh)		
	Einheitstarif	0.2009	0.2163693

Allgemeine Bestimmungen zu EMN T:

1. Zeitzonen für die Netznutzung und den Energiebezug

Einheitstarif Montag - Sonntag durchgehend

Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Reichenburg kann aus technischen Gründen die Preiszeitzonen vorübergehend verschieben.

2. Abgaben an Gemeinde

Die Abgaben umfassen Kosten an die öffentliche Hand wie Konzessionsabgaben, Energie und Unterhalt Strassenbeleuchtung. Diese Abgaben können jährlich angepasst werden.

3. Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und Gewässerschutz

Zur Förderung von Produktionsanlagen für neue erneuerbare Energien schreibt das eidg. Energiegesetz Art. 7a EnG vor, dass eine Abgabe auf die bezogene Energie zu entrichten ist. Das Bundesamt für Energie legt jährlich den Betrag dieser Förderabgabe fest. Darin enthalten ist auch der Beitrag für die „Ökologische Sanierung der Wasserkraft“.

4. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid (SDL)

Für Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid situationsgerecht auf die bezogene Energie den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat ausgewiesen.

Die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) gemäss Punkt 3 und der Kostensatz für die Systemdienstleistungen der Swissgrid gemäss Punkt 4 sind für das Elektrizitätswerk der Gemeinde Reichenburg reine Transferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten sind.

5. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 7.7 %.

6. Messung

Die gesamte elektrische Energie wird mit einem einzigen Zähler gemessen. Für zusätzliche Messapparate sowie für Zahlautomaten wird eine jährliche Miete von 10 % der Anschaffungskosten verrechnet.

7. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt der Zeitraum des temporären Anschlusses. Der Verbrauch wird Quartalsweise in Rechnung gestellt. Bei Beendigung des temporären Anschlusses wird eine Schlussrechnung erstellt. Zusätzliche Abrechnungen (inkl. Ablesung) werden mit CHF 35.00 exkl. MWST verrechnet.

8. Erstellung des Anschlusses

Die Zulassung temporärer Anschlüsse erfolgt nur, wenn es die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Netzes erlaubt und die Spannungsqualität nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde hat sich über die Möglichkeiten des Anschlusses rechtzeitig zu informieren. Die Kosten für die Erstellung und den Abbruch der Zuleitung, sowie allfälliger Anlagen- und/oder Netzverstärkungen gehen zu Lasten des Kunden.

9. Weitere Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Reglements des Elektrizitätswerkes der Gemeinde Reichenburg über die Abgabe elektrischer Energie.

10. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2019.